



# Neue Praxisformen – neues Glück?

*Wirtschaftlichkeitsstärkungsgesetz – ein „Berufsstands-Herausforderungs-Gesetz“*

*In München ist die Gewerbesteuer mit 490 Prozent Hebesatz so wie in einigen anderen bundesdeutschen Metropolen auf dem höchsten Niveau, die Stadtkassen sind aber wie in den meisten Städten leer. Vom Münchner Oberbürgermeister Christian Ude war unlängst zu vernehmen, dass man die Freiberufler in Zukunft gerne gewerbesteuerpflichtig sieht. Hier ist der niedergelassene Zahnarzt schon heute in seinem betriebswirtschaftlichen Denken gefordert, um nicht in die Gewerbesteuerfalle zu treten.*

**F**inanzgerichte in Deutschland befassen sich immer wieder auch mit der Frage der Umsatz- und Gewerbesteuerpflicht von niedergelassenen Ärzten und Zahnärzten, wobei Prüfungsmaßstab zum Beispiel die Frage ist, inwieweit angestellte Zahnärzte unter Aufsicht des Praxisinhabers behandlerisch tätig werden. Geprüft wird ferner, ob medizinische Leistungen auch für den Patienten erkennbar dem Praxisinhaber zuzurechnen sind.

**Professionelle Beratungshilfe nötiger denn je**  
Nun gibt es seit Inkrafttreten des GKV-WSG eine extreme Liberalisierung des vertragsarztrechtlichen Geschehens „zur Stärkung des Wettbewerbs“. Ein junges und mit heißer Nadel gestricktes Gesetz, das von vielen Experten immer wieder als „Murks“ tituliert wird. Die fast 600 Seiten starke Hiobsbotschaft in Sachen Freiberuflichkeit wird noch so manche Auslegung erfahren. Eines ist jedoch sicher: Der niedergelassene Zahnarzt ist bei der Wahl geeigneter Praxis- und Vertragsformen in Zukunft mehr denn je auf professionelle Unterstützung durch Rechtsbeistand und Steuerkundige angewiesen. Ob nun die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) oder die Beteiligung an einer solchen Einrichtung, in welcher Rechtsform auch immer, ob der Aufbau

einer ÜBAG (überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft), ob Beitritt zu einem Modell der Integrierten Versorgung oder nur die Anstellung eines Zahnarztes in der eigenen Praxis oder Zweigpraxis – Sonderformen gibt es zuhauf. Der Paragraphen-Dschungel der Gesetzesvorgaben ist kaum zu durchdringen und auch vonseiten der damit befassten Körperschaft für das Vertragszahnrecht noch nicht endgültig gelichtet – so steht der Abschluss eines Bundesmantelvertrags, der einzelne Gestaltungsmöglichkeiten und -grenzen im Detail regeln soll, noch bevor.

## **Freiberuflichkeit infrage gestellt**

Ein weiteres Minenfeld ist der steuerliche Rahmen, innerhalb dessen man sich zukünftig mit den neu geschaffenen Praxisausübungs- und Vertragsformen bewegt. In diesem Zusammenhang wird auch die geplante Unternehmenssteuerreform sowie die Reform des GmbH-Rechts (mit der sogenannten Unternehmer-Gesellschaft) die Diskussionen über die Gestaltungsmöglichkeiten der Praxisformen neu beleben; ob das Verbot der Praxisführung in der Rechtsform der juristischen Person, wie es das Bayerische Heilberufekammergesetz (noch) vorsieht, hält, wird man sehen.

Prof. Fritz Beske vom Institut für Gesundheits-System-Forschung weist darauf hin, dass die neuen Möglichkeiten die Freiberuflichkeit im Gesundheitswesen zunehmend infrage stellen. „Die Patienten werden es merken, und sie werden reagieren.“ Auch die Zahnärzteschaft muss reagieren; dazu zählt, auch die Chancen zu erkennen, die der neue Gestaltungsrahmen sowohl im Berufs- als auch im Vertragsrecht geben kann. Für den einen oder anderen ergibt sich daraus sicher eine Perspektive – die Studie der Bayerischen Landeszahnärztekammer und des Instituts für Freie Berufe (IFB), an der sich mehr als 20 Prozent aller Kolleginnen und Kollegen in Bayern beteiligt haben, wird auch darüber



Aufschluss geben. Um gute und richtige Entscheidungen zu treffen, ist die Kenntnis der betriebswirtschaftlichen Situation der eigenen Praxis wichtiger denn je. Auch die Auswahl geeigneter Partner spielt bei den (neuen) Kooperationsformen eine zentrale Rolle. Dies gilt erst recht – insbesondere unter Haftungsgesichtspunkten – für neu hinzutretende Gesellschafter in der Gemeinschaftspraxis oder Partnerschaftsgesellschaft.

### **Franchisemodelle: auf Fallstricke achten!**

Offene Augen sollte man bezüglich der auf der Bildfläche auftauchenden Franchisemodelle haben. Schon lange laufen Schnellrestaurants nach diesen Modellen wirtschaftlich erfolgreich, so dass man meinen könnte, hier sei nichts verkehrt zu machen. Zahnärztliche Pendanten aber, wie zum Beispiel McZahn, geraten mit Negativ-Schlagzeilen in die Presse. Man wird ganz genau prüfen müssen, ob im Kleingedruckten nicht doch Fallstricke liegen, die zu Schaden führen können; insbesondere aber ist zu fragen, ob die geforderten Umsatz- oder Gewinnbeteiligungen überhaupt erbracht werden können. Als dringend notwendig erweist sich hier der Rat, vor dem aktiven Eintritt sowohl Juristen als auch Steuerberater zu konsultieren. Um schließlich Sicherheit zu bekommen, kann man bei den zuständigen Finanzbehörden tragfähige Auskünfte einholen, die allerdings nicht unerheblich kostenpflichtig sind. Neben der Kooperation liegt auch in der Spezialisierung ein weites Feld, auf dem man sich mit Praxisorganisation und -management beschäftigen muss. Praxen, die sich auf

Ästhetik spezialisiert haben, werden erfahren, welche Begehrlichkeiten der Fiskus entwickelt. Auch beim Praxislabor ergeben sich aus Gründung, Umgestaltung und Betrieb eine ganze Reihe von Rechts- und Steuerfragen.

### **Gut informiert Chancen erkennen**

Dieser kurze Abriss der teilweise schon bestehenden sowie der neu hinzugekommenen Probleme beweist zwei Dinge: Erstens: Wir haben noch viele Entwicklungsmöglichkeiten, die eine erfolgreiche Praxisführung zulassen, an denen der Staat aber gerne teilhaben möchte. Zweitens: Die Materie ist juristisch und fiskalisch so vertrackt geworden, dass man teilweise auf spezialisierte Mithilfe steuerberatender und rechtsberatender Berufe angewiesen ist und gut daran tut, fundierten Rat einzuholen, ehe man eine Entscheidung von Tragweite für die Zukunft trifft. Gerade Investorengemeinschaften, die auch jetzt schon alle möglichen Formen der zukünftigen Gesundheitsdienstleistungen in Konzernen bündeln und mit der Investition von viel Geld noch mehr verdienen wollen, haben große und gute juristische Abteilungen oder beratende Kanzleien, denen man als einzelner Berufsausübender hoffnungslos ausgeliefert ist. Auch wir dürfen den Beratungsaufwand nicht scheuen, wollen wir auf diesem Zukunftsmarkt nicht ins Abseits geraten. Nehmen wir also das Wirtschaftlichkeitsstärkungsgesetz als ein „Berufsstands-Herausforderungs-Gesetz“.

Dr. Christian Öttl  
Mitglied des Vorstands der BLZK

## **Qualitätsmanagement-System der BLZK – Juni-Rundschreiben der BLZK**

Alle tätigen bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte haben im Juni von der Bayerischen Landeszahnärztekammer im Rahmen eines Rundschreibens eine Checkliste zum Stand des Qualitätsmanagements in ihrer Praxis erhalten. Die BLZK wollte wissen, wie es um das Qualitätsmanagement in den Praxen bestellt ist und welche künftigen Hilfestellungen seitens der Kammer erwartet werden. Die ersten Ergebnisse des Rücklaufs zeigen, dass das Interesse an Informationen und Schulungen wie auch an der individuellen Beratung bei der Einführung und Ausgestaltung von Qualitätsmanagement-Systemen in der Praxis im Vordergrund steht. Um das Angebot möglichst passgenau abzustimmen, werden Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich noch nicht an der Umfrage beteiligt haben gebeten, die ausgefüllte Checkliste zurückzusenden. Aus Sicht der BLZK ist es denkbar, dass jene Zahnärzte, die sich am Qualitätsmanagement-System der Kammer beteiligten und damit auch die Vorgaben des Sozialgesetzbuches erfüllen, ihre Patienten über den Qualitätsstandard ihrer Praxis informieren. Ein zunächst auf drei Jahre ausgelegtes Zertifikat soll die jeweilige Praxis als Teilnehmerin am QM-System der BLZK ausweisen.

Redaktion